

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 1 (1799)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues Helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räte.

Band I.

N. XCIX.

Bern, 10. Sept. 1799. (27. Fruct. VII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 31. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Murets Meinung.)

Man sagt, das Direktorium hat eben so wenig Zeit; niemand verlangt aber, daß das Direktorium dieses Geschäft übernehmen soll; das Gesetz wird die Autoritäten bestimmen, die dieß thun sollen. — Uebrigens ist das der Gegenstand eines organischen Gesetzes, und wann wir diese in die Constitution bringen wollen, so wird die Arbeit des Senats das unformlichste Werk von der Welt seyn. Organische Gesetze lassen ihre Fehler einzusehen, sich verbessern, constitutionelle hingegen nicht; er stimmt Mittelholzern bei.

Genhard: Die Constitution beschränkt die Gesetzgebung; wenn man in die Constitution setzt: das Gesetz soll bestimmen, so kann jene sich dann nicht die Vollziehung des Gesetzes anmassen; wohl aber kann das Volk in der Constitution den Gesetzgebern übertragen und zur Pflicht machen, dieses Geschäft selbst zu vollziehen; also ist es nothwendig, einen Artikel in die Constitution darüber aufzunehmen; er stimmt also Meyern bei.

Duc ist gleicher Meinung.

Meyer v. Ar. wiederholt seine Meinung; das Volk wird die Constitution verwerfen, wenn es nicht klar steht, daß seine Stellvertreter es sind, die die neuen Bürger aufzunehmen haben.

Barras: Naturalisation ist ein Souverainitätsrecht, verschieden von der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt; die Constitution muß bestimmen, wem dieses Souverainitätsrecht auszuüben zukommt; weil es nun eines der schönsten Souverainitätsrechte ist, so stimmt er dazu, daß dasselbe der ersten Gewalt in der Republik — der gesetzgebenden — übertragen werde.

Kubli: Die Bestimmung, wer die Gewalt habe, Fremde als helvetische Bürger anzuerkennen, soll nicht einem organischen Gesetz überlassen seyn,

und niemand anders, als den gesetzgebenden Räten zukommen.

Lüthi v. Sol.: Man besorgt, durch Hinzulisten könnten Zeugnisse erlangt und schlechte Leute aufgenommen werden, darum wünschen einige, daß die Sache vor die gesetzgebenden Räte komme. Er hat mehr Vertrauen in das Direktorium, dem so viel ungleich wichtigere Gewalten übertragen sind. Die Zeugsaamen können die Gesetzgeber nicht untersuchen; das Direktorium dagegen hat alle Mittel in der Hand, es zu thun. — Richten und die Ausübung eines vom Volk gemachten Gesetzes, gehört nicht den gesetzgebenden Räten zu. Er stimmt übrigens für Rückweisung des Ganzen an die Commission, weil er möchte, daß den Viertheils- Versammlungen diese Annahme zukommen sollte.

Meyer v. Arau. Das Sprichwort sagt: nichts ist böser jagen, als ein alter Haas; wenn man ihn zu haben glaubt, so entwischt er wieder. Wir wollen uns nun nicht von unserm Wege ableiten lassen.

Man geht über Lüthis Antrag zur Tagesordnung.

Mittelholzer wiederholt seine Meinung. Die Souverainität des Volks nimmt durch die Constitution den Bürger an; es ist nur um Verification der Bedinge zu thun, und dieß kann unmöglich das Geschäft der Gesetzgeber seyn.

Crauer spricht in gleichem Sinne.

Genhard: Die Juden konnten aber vom Direktorium für nützliche Bürger angesehen werden; der Souverain muß darüber allein absprechen.

Meyer v. Arb. wiederholt seine Meinung.

Rüegg: Die Anerkennung des helvetischen Bürgerrecht, kommt dem gesetzgebenden Corps zu.

Duc spricht in gleichem Sinne.

Die Mehrheit entscheidet, das gesetzgebende Corps soll über diese Aufnahmen entscheiden.

Der Beschluß wird verlesen, der verordnet, von dem 1ten Art. des Gesetzes vom 5 März 1799 über das Fuhrwesen, sind diejenigen Wagen ausgenommen, welche der Armee Lebensmittel zuzus-

föhren, gehalten sind; die zu diesem Dienst gebrachten Fuhrleute können mit Inbegriff des Wagens und des föhrenden Gerathes bis auf 60 Etr. Marktgewicht aufladen.

Zäslin: Wenn man den elenden gegenwärtigen Zustand der Strassen in Helvetien kennt, so muß die Annahme dieses Beschlusses Mühe machen; indeß ist er nothwendig, und der grosse Rath hat ihn weise beschränkt.

Erauer ist gleicher Meinung.

Hoch nimmt den Beschluß an, weil die Requisitionen dadurch vermindert werden.

Rüegg stimmt zur Annahme.

Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige über den die jährigen constitutionel Austritt der Verwaltungskammern wird verlesen und angenommen.

Am 1ten Sept. war keine Sitzung in beiden Räten.

Grosser Rath, 2. September.

Präsident: Gysendörfer.

Die Berathung des Gutachtens über die Wahlversammlungen wird fortgesetzt.

§. 10. Schlumpf fodert neuerdings, daß der Präsident durch absolutes Stimmenmehr ernannt werde.

Anderwerth beharrt auf der Ernennung durch relatives Stimmenmehr, um unnütze Weitläufigkeiten zu vermeiden.

Cartier stimmt Schlumpf bei, weil der Präsident den Vorsteher des souveränen Volks vorstellt. Der § wird beibehalten. Die 6 folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§. 17. Herzog v. M. will gleich nach Ernennung der Senatoren, die mangelnden großen Räte ersetzen lassen.

Carrard will diese Frage abgesondert behandeln. — Ruhn glaubt, der Constitution zufolge können dieses Jahr durchaus keine Mitglieder in den großen Rath ernannt werden, weil dieses nur in den geraden Jahren geschehen darf. Er fodert also Tagesordnung über Herzogs Antrag.

Custor hingegen unterstützt Herzogs Begehren, indem das Volk eines jeden Cantons das Recht hat, sich durch so viel Stellvertreter repräsentiren zu lassen, als ihm die Constitution zusichert.

Schlumpf ist Herzogs und Custors Meinung; denn sonst könnten einst alle Repräsentanten eines Cantons aussterben, und dann also der Canton nicht repräsentirt seyn.

Anderwerth folgt diesem Antrag, weil die Wahlversammlungen alle erledigten Stellen wieder ergänzen sollen, und wir schon den 8. Mai einen Beschluß faßten, der Herzogs Antrag gemäß ist.

Zimmermann kann diesem Antrag nicht beistimmen, weil der 41. § der Constitution ganz demselben zuwider ist. Das von Anderwerth angeführte Gesetz ist seiner Meinung ganz zuwider, und also ein Beweis mehr, daß wir zur Tagesordnung gehen sollen, denn sonst müßte man damit anfangen, die Räte im Verhältniß der Bevölkerung zu ergänzen.

Escher ist Ruhns und Zimmermanns Meinung, und erinnert die Versammlung daran, daß die Wahlversammlung von Bern eine ledig gewordene Senatorstelle ergänzt hatte, und daß ihre Ernennung für ungültig erklärt wurde, weil sie nicht in dem constitutionsmäßigen Zeitpunkt geschah.

Ruhn beharrt auf seiner Meinung, und bemerkt, daß die Ergänzung des grossen Raths dem 36 § der Constitution zufolge durchaus nicht Cantonsweise, sondern in dem Verhältniß der Bevölkerung geschehen müßte, wann sie statt haben sollte.

Huber: Wiederbesetzung und Ergänzung sind zweierlei Operationen. Die Constitution spricht nur von dem erstern, und ob das zweite statt haben könne, oder nicht, steht also in dem Willen der Gesetzgebung; ob ein früheres Gesetz hierwieder spreche oder nicht, ist unbedeutend, weil wir dieses Gesetz zurücknehmen können; ganz sicher aber muß wie Ruhn schon bemerkt hat, diese Ergänzung sich nach dem Verhältniß der Bevölkerung, und nicht nach den Cantonen bewerkstelligen, wenn sie statt haben soll.

Custor beharrt, ist aber deswegen nicht Hubers Meinung, sondern glaubt, jeder Canton könne die erste Stellvertretung ganz Cantonsweise ergänzen, und die Besetzung im Verhältniß der Bevölkerung müsse erst bei der zweiten Stellvertretung statt haben.

Herzog v. M. beharrt neuerdings, und wundert sich, daß man sich der Constitution und ihrem klaren Buchstaben zu widersetzen, und sie immer so zu verdrehen wagt.

Anderwerth unterstützt Custors letztere Bemerkung, indem die ersetzenden Mitglieder nur an die Stelle der mangelnden treten, und nicht 8 Jahre im Senat bleiben, sondern statt derer für den Austritt loosen, deren Stelle sie einnehmen.

Zimmermann wundert sich, wie Herzog über die Veränderlichkeit unserer Constitution, Auslegung; da wir vor einem Jahr wie Escher zeigte, diesen Gegenstand gerade im entgegengesetzten Sinn entschieden, als in dem heute die mehrere Zahl der Mitglieder der die Sache ansieht, wodurch also die Constitution

gegen die letztjährige Erläuterung ganz verdreht wird. Ueberdem laßt uns bedenken, daß innert 3 Wochen die neuen Wahlen statt haben sollen, und daß wir uns durch Herzogs Antrag in neue Schwierigkeiten verwickeln würde, die wir unmöglich noch vorher zu gehöriger Zeit entscheiden könnten. Er beharret also nochmals auf der Tagesordnung.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Inländische Nachrichten.

Zürich, 20. Aug. Zelachich ist, wie es scheint, gänzlich geworfen worden, und hatte sich ohne beträchtliche Unterstützung gar nicht mehr behaupten können; diese gieng ihm bis jetzt unaufhörlich zu, und Hoze übernahm selbst das Commando dieses Flügels, wo er sich dormal befindet. — Ein wichtiger Versuch, den der Erzherzog auf dem rechten Flügel machen wollte, mißlang auf eine seltsame Weise; er wollte nämlich die Aare mit einem starken Corps, worunter auch Russen befindlich waren, bei Dettingen passiren, und hatte vorher durch einen Ingenieur-Offizier das Passage sondiren lassen; dieser machte es außerserst leicht, und da man hier auf 2 Brücken schlagen wollte, so fand es sich, daß man am einen Ort wegen Felsengrund, und am andern wegen Mangel an Grund nicht ankern konnte. — Unglücklicherweise hatte man sich auch nicht mit den nöthigen Lannen versehen, wodurch man die Schwierigkeit auf eine andere Weise hätte heben können, und so scheiterte die ganze Unternehmung auf eine mehr lächerliche als nachtheilige Weise. — Zwischen Seebach und Affoltern steht schon ein beträchtliches Corps Russen, von denen häufig einzeln in die Stadt kommen. — Sie werden beim ersten Angriff nicht müßige Zuschauer bleiben, und da nun drei Brücken über die Limmat bei Wipkingen, Höngg und Weiningen geschlagen werden sollen, so dürften sie leicht in dieser Gegend gebraucht werden. — Aus der festen Position der Franzosen am Uetliberg scheinen sie sich nicht viel zu machen, indem sie behaupten, man dürfe nur die Berhane anzünden, so werden sie von selbst weggehen. — So viel ich weiß, halten sie sehr gute Mannszucht, und sind so gar freundlich mit den Leuten; aber den Erdäpfeln, Bäumen und Neben geht es, wo sie hinkommen, schlimm, weil sie die ersten roh, und alles Obst ganz unreif verschlingen. —

Wie ich von ziemlich guter Hand gehört habe, sollen die Franzosen aus dem Wallis sogar bis nach Chur vorgeedrungen seyn; ich vermüthe aber, daß es ein bloßer Streifzug etwa gegen die Maga-

zine bei Feldkirch und Bregenz sey, indem ein größeres Corps wegen der Stellung der italienischen Armeen viel Gefahr laufen würde, wenn es sich in dieser Gegend behaupten wollte.

24. Aug. Gestern sind die beiden ersten Abtheilungen Russen, welche ungefähr 16000 Mann Infanterie ausmachen können, sammtlich auf den linken Flügel zu General Hoze marschirt. Ich schliesse daraus, daß man es nicht thunlich findet, die Position der Franzosen en Front anzugreifen, und daß die verschiedenen Brücken, welche unterhalb der Stadt geschlagen werden, so wie andere Befehle und Gerüchte, welche man geflissentlich ausgestreut hat, bloße Demonstrationen sind.

K. K. Amtsbericht. Am 14. d. hat der Feind mit Tagesanbruch die ganze Stellung des Generals von Zellachich an der Sihl, und jene des FML. von Hoze vor Zürich mit vieler Hitze angegriffen, und da er mit Verlust zurückgeschlagen wurde, diesen Angriff mehrmal, aber immer fruchtlos wiederholt, und sich endlich bis Mittag bei Zürich in seine vorige Stellung zurückgezogen. Der Gen. Zellachich behauptete ebenfalls seine Stellung, zog aber seine Vorposten, welche vom Feinde mit Uebermacht angegriffen wurden, in der Nacht auf den Egelberg zurück, worauf der Feind Joffberg, den Ragensteig, Einpedeln und Schwyz besetzte.

Am 16. beschlossen Se. K. H. der Erzherzog Karl, dem Feind durch einen Uebergang über die Aar bei Dettingen eine Demonstration zu machen. Dem zufolge wurde wirklich der Anfang gemacht, zwei Pontonsbrücken daselbst zu schlagen, welche bis auf die Hälfte des Stroms auch schon zu Stande gebracht waren. Dieses bewirkte, daß der Feind sogleich das weitere Vordringen gegen den Gen. Zellachich einstellte, der durch die Uebermacht, mit welcher der Feind am 16. gegen ihn vorgedrungen war, sich bewogen gefunden hatte, seine Stellung hinter der Linth bei Uznach zu nehmen.

Der Feind hatte zu gleicher Zeit auch das Grimmselthal forcirt, welches bisher von der italienischen Armee durch den Obrist von Strauch besetzt worden war. Der General Simbschen wurde hiedurch genöthigt, sich nach Graubünden zurückzuziehen.

(Aus den polit. milit. Nachrichten.) Auch im obern und untern Rheinthal ist nun die alte Verfassung so weit, als bis hiehin möglich ist, bereits hergestellt worden. Zu Befolgung der Hochheitlichen und anderer Rechtsame dann, welche den acht alten Kantonen zukommen, und von ihnen durch das dorthin gesetzte Ober-Amt ausgeübt wurden, ist durch eine aus den angesehensten Personen des Rheinthals bestandene und zu Bernang gehalten-